Beitragsordnung der TSG Wilhelmsdorf e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen.
2.
   a. Die Höhe der Beiträge wird – wenn erforderlich – von der Hauptversammlung festgesetzt. Diese findet jährlich statt.
   b. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
   c. Die Dynamisierung des jährlichen Vereinsbeitrags wird auf maximal 5 % alle 2 Jahre festgesetzt. Der Gesamtausschuss kann die Dynamisierung bei Bedarf aussetzen.
   d. Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlungen zusätzlich Beiträge festsetzen. Sie sind neuen Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
3. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen, sowie Beiträge an die Sportverbände.
4. Für Mitglieder und Nichtmitglieder werden zeitlich begrenzte gesundheitsfördernde und sportartenspezifische Kurse angeboten. Die Kursgebühren sind im Voraus fällig. Die Anmeldung zu den Kursen erfolgt mit entsprechenden Formularen, die bei den entsprechenden Übungsleitern erhältlich sind.
5. Der **jährliche** Beitrag an den Verein beträgt:

Mitgliedsart

Kinder im Alter bis 2 Jahren

Jugendbeitrag im Alter von 3 bis 10 Jahren

Jugendbeitrag im Alter von 11 bis 17 Jahren

Einzelbeitrag Erwachsene

Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahre

Familien mit Kindern unter 18 Jahre

Schüler, Studenten, BFD, FSJ etc. über 18 Jahre bis 26 Jahre (mit Nachweis)

Beitrag für Menschen mit Beeinträchtigung -Jugendbeitrag-

Beitrag für Menschen mit Beeinträchtigung –Erwachsenenbeitrag-

Ehrenmitglieder

Förderbeitrag für passive Mitglieder

Aktuelle Beiträge im Downloadbereich auf der Homepage

6. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Geschäftsstelle vorzulegen, ebenfalls Änderungen des Personenstandes, der Anschrift und des Girokontos.
7.
   a. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren jeweils zum Jahresbeginn und wird von dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Bankkonto abgebucht.
   b. Auf Antrag kann eine halbjährliche Zahlung des Vereinsbeitrags erfolgen. Es wird jedoch eine Bearbeitungsgebühr von Euro 5,-- pro Halbjahr erhoben.
   c. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
   d. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens bis 30.09. schriftlich erklärt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.
8. Bankkonten des Vereins:
   Volksbank Altshausen eG DE48 6509 3020 0615 2440 09
   Kreissparkasse Ravensburg DE06 6505 0110 0180 8032 20
9. Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Geldinstitut und beim Verein werden z. Zt. Mahngebühren von Euro 10,-- erhoben.
10. Die Mitgliederverwaltung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss des Gesamtausschusses vom 18.04.2018 in Kraft. Die Höhe der Beiträge wurde in der Hauptversammlung vom 04.05.2018 beschlossen.